Landkreis Uckermark

l ••	Eingangsdatum 11.03.2014	
AA/0010/2014	11.03.2014	

Einreicher: CDU/Bauern-Fraktion

Änderungsantrag zur Vorlage-Nr.: BV/025/2014/1

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-	Abweichender Beschluss
	Datum	Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig	vorschlag	(s. beiliegen- des Formblatt
Kreistag	26.03.2014						

Inhalt:

Änderungsantrag zur Drucksache BV/025/2014/1: Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Verkehrsvertrag) im ÖPNV.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

- 1. Der Landrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass das Verkehrsunternehmen UVG auch künftig als Verkehrsunternehmen des Landkreises Vertragspartner des Landkreises für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) im ÖPNV bleibt.
- 2. Der Landrat wird aufgefordert, den Zeitplan zur Vorlage des Nahverkehrsplans zu verkürzen, so dass der Plan Mitte 2014 vorliegt.
- 3. Der Landrat wird aufgefordert, alle Unterlagen zur Einholung eigenwirtschaftlicher Angebote den Fraktionen zur Verfügung zu stellen, damit sie vor Veröffentlichung dazu Stellung nehmen können.

Begründung:

Zu 1.:

Das Verbleiben der UVG als Vertragspartner für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) ist gemäss Drucksache BV/025/2014/1 nur dann gewährleistet, wenn "ein eigenwirtschaftliches Angebot nicht vorliegt oder nicht genehmigungsfähig ist". Im Umkehrschluss wird also die Frage offen gehalten für den Fall, dass ein eigenwirtschaftliches Angebot vorliegt oder nicht genehmigungsfähig ist, d.h. der Verbleib der UVG als Vertragspartner wird so in Frage gestellt.

Im Interesse der Aufgabenerfüllung für ein wichtiges Element der Daseinsvorsorge, im Hinblick auf die Sicherstellung einer Erreichbarkeit auch unter wirtschaftlich nicht zu beurteilenden Aspekten muss sichergestellt sein, dass der Landkreis jederzeit das Unternehmen entsprechend seinen Verpflichtungen über die reine Abarbeitung eines Beförderungsauftrag hinaus wirksam einsetzen kann.

Dies mit einem anderen Vertragspartner als dem kommunalen Unternehmen UVG zu gewährleisten ist ohne jeweilige Vertragsänderung nicht praktikabel und kann zu unangemessenen Mehrforderungen führen.

Seite 1 von 2 ÄA/0010/2014

Zu 2.:

Der NVP sollte schon Ende 2013 vorliegen. Da er Grundlage aller weiteren Schritte sein muss, muss der Zeitplan verkürzt werden.

Zu 3.:

Sofern nach Punkt 1 dennoch eine Abfrage mit rechtlicher Bindungswirkung zur Auftragsvergabe erfolgen muss, sollen alle Unterlagen mit den Fraktionen vor Veröffentlichung abgestimmt werden

gez. Henryk Wichmann	10.03.2014
Unterschrift	Datum

Seite 2 von 2 ÄA/0010/2014